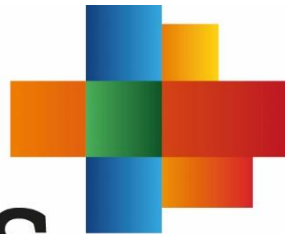


Satzung

BKK
VerbundPlus



Stand 01.09.2026



Übersicht zur Satzung

Artikel I

Inhalt der Satzung

Abkürzungen	4
Artikel I	5
§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse	5
§ 2 Verwaltungsrat.....	6
§ 2a Versichertenälteste / Vertrauenspersonen	8
§ 2b Modellprojekt nach § 194 a SGB V zur Online-Sozialwahl	9
§ 3 Vorstand	10
§ 4 Widerspruchsausschüsse	11
§ 5 Kreis der versicherten Personen	13
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	14
§ 7 Aufbringung der Mittel.....	15
§ 7a Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	16
§ 8 Bemessung der Beiträge	17
§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz	18
§ 10 - ohne Inhalt -	19
§ 11 Höhe der Rücklage	20
§ 12 Leistungen	21
§ 12a Primärprävention.....	25
§ 12b Leistungen zur Verhütung übertragbare Krankheiten.....	26
§ 12c Leistungsausschluss	27
§ 13 Medizinische Vorsorgeleistungen	28
§ 13a Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung.....	29
§ 13b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme.....	30
§ 13c Wahltarif besondere Versorgung	31
§ 13d Wahltarif Selbstbehalt	32
§ 13e Wahltarif „Flexibel im Verbund“	33
§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten.....	35
§ 14a Baby Bonus.....	36
§ 14b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Betriebe	37
§ 14c Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung	39
§ 15 Wahltarife Krankengeld	40
§ 16 Zusätzliche Leistungen	41



§ 16a	Künstliche Befruchtung.....	42
§ 16b	Zahnärztliche Behandlung	43
§ 16c	Hebammenleistungen.....	44
§ 16d	Schwangerschaftsleistungen.....	45
§ 16e	Mehrleistungen für kinderorthopädische Hilfsmittel.....	47
§ 16f	Sportmedizinische Untersuchung und Beratung	48
§ 16g	Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung	49
§ 17	Kooperation mit der PKV.....	50
§ 18	Aufsicht.....	51
§ 19	Mitgliedschaft zum Landesverband	52
§ 20	Bekanntmachungen	53
Artikel II		54
Inkrafttreten		54
Anlage zur Satzung (§ 1)		55
Anlage zur Satzung (§ 2)		56
Anlage zur Satzung (§ 12 Abs. 6)		59
Anlage zur Satzung (§ 14)		60
Anlage zur Satzung (§ 15)		62
Anlage zur Satzung: Änderung der Satzung		67

Abkürzungen

AAG	Auswendungsausgleichgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
NOG	1. Bzw. 2. GKV-Neuordnungsgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SVHV	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SVRV	Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung
Zm-RL	Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren

Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse

(1)

Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen BKK VerbundPlus.

Sie hat ihren Sitz in München.

(2)

Der Bezirk der BKK VerbundPlus erstreckt sich auf alle in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Betriebe der genannten Gesellschaften und deren Betriebsstätten.

Der Bezirk der BKK VerbundPlus erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Verwaltungsrat

(1)

1. Das Selbstverwaltungsorgan der BKK VerbundPlus ist der Verwaltungsrat. Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
4. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin von Jahr zu Jahr am 01.01. des Kalenderjahres.

(2)

Dem Verwaltungsrat der BKK VerbundPlus gehören 10 Versichertenvertreter / Versichertenvertreterinnen und 10 Vertreter / Vertreterinnen der Arbeitgeber an. Jede(r) Arbeitgebervertreter/Arbeitgebervertreterin hat wie jede(r) Versichertenvertreter / Versichertenvertreterin eine Stimme.

(3)

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der BKK VerbundPlus sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die BKK VerbundPlus maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die BKK VerbundPlus von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
4. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
5. den Vorstand zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,
6. eine(n) leitende(n) Beschäftigte(n) der BKK VerbundPlus mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
7. den Vorstand zu überwachen,
8. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die BKK VerbundPlus gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
9. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
10. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen zu beschließen,
11. über die Schließung einer Geschäftsstelle zu beschließen.

(4)

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5)

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

(6)

Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

(7)

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(8)

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(9)

Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10)

Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse nach § 2 Abs. 6 können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und bei Vorstandswahlen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates vollständig digital als Videokonferenz stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Ausnahmefall oder die Eilbedürftigkeit nach Satz 4 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK VerbundPlus liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine Videokonferenz findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen hybriden oder vollständig digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(11)

Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2a Versichertenälteste / Vertrauenspersonen

Für die BKK VerbundPlus werden vom Verwaltungsrat Versichertenälteste / Vertrauenspersonen gewählt.

Die Versichertenältesten / Vertrauenspersonen haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der BKK VerbundPlus mit den Versicherten und Betrieben herzustellen, diese zu beraten und zu betreuen. Hierzu gehören insbesondere die Weiterleitung von Informationen der BKK VerbundPlus an die Versicherten und Unternehmen sowie die Unterstützung der Versicherten bei Leistungsanträgen.

Die Versichertenältesten / Vertrauenspersonen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Entschädigung der Versichertenältesten / Vertrauenspersonen richtet sich nach den folgenden Sätzen:

Monatspauschale für Zeitaufwand: 39 Euro

§ 2b Modellprojekt nach § 194 a SGB V zur Online-Sozialwahl

Die BKK VerbundPlus nimmt am Modellprojekt nach § 194 a SGB V zur Durchführung einer Online-Wahl teil. Wahlberechtigte können bei den Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 alternativ zu der brieflichen Stimmabgabe auch eine Stimmabgabe per Online-Wahl vornehmen.

§ 3 Vorstand

(1)

Dem Vorstand der BKK VerbundPlus gehört ein Mitglied an.

(2)

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.

(3)

Der Vorstand verwaltet die BKK VerbundPlus und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die BKK VerbundPlus maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen,
6. die BKK VerbundPlus nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der BKK Verbund Plus abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und zu gewähren.

(4)

Der Vorstand stellt das für die Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Personal der BKK VerbundPlus ein.

(5)

Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der BKK VerbundPlus.

§ 4 Widersprachausschüsse

(1)

Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird Widersprachausschüssen übertragen (§ 36 a SGB IV).

(2)

1. Die Widersprachausschüsse setzen sich zusammen aus je einem Vertreter / einer Vertreterin der Versicherten der BKK VerbundPlus und einem Vertreter / einer Vertreterin aus der Gruppe der Arbeitgeber. Die Mitglieder der Widersprachausschüsse müssen Mitglied des Verwaltungsrats sein oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit dafür erfüllen.
2. Jedes Mitglied der Widersprachausschüsse hat eine(n) Stellvertreter / Stellvertreterin zur Vertretung im Verhinderungsfall.
3. Die Versichertenvertreter / Versichertenvertreterin der Widersprachausschüsse werden von den Versichertenvertretern / Versichertenvertreterinnen des Verwaltungsrates gewählt. Die Arbeitgebervertreter / Arbeitgebervertreterinnen der Widersprachausschüsse werden von den Arbeitgebervertretern / Arbeitgebervertreterinnen im Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widersprachausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger / Nachfolgerinnen das Amt antreten.
4. Das Amt der Mitglieder der Widersprachausschüsse ist ein Ehrenamt. Die §§ 40 bis 42, 59 und § 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
5. Der Vorsitz der Widersprachausschüsse wechselt zwischen Versichertenvertreter / Versichertenvertreterin und Arbeitgebervertreter / Arbeitgebervertreterin von Sitzung zu Sitzung. Die Vorsitzenden werden jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder der Widersprachausschüsse bestimmt. Die Vorsitzenden bestimmen die / den Schriftführer / Schriftführerin, die auch Beschäftigte in der BKK VerbundPlus sein können.
6. Der Vorstand oder ein(e) vom Vorstand Beauftragte(r) nimmt an den Sitzungen des Widersprachausschusses beratend teil.
7. Der Widersprachausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Sitzungen des Widersprachausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widersprachausschusses vollständig digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Widersprachausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK VerbundPlus liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widersprachausschusses der Feststellung widerspricht. In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Widersprachausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen

Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der VerbundPlus liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

(3)

Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von den Widerspruchsausschüssen aufgestellte Geschäftsordnung.

(4)

Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 u. 2 SGB IV i. V. m. § 69 Abs. 2, 3 u. 5 OWiG wahr.

§ 5 Kreis der versicherten Personen

(1)

Zum Kreis der bei der BKK VerbundPlus versicherten Personen gehören

1. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

(2)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V können versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen der BKK VerbundPlus nur dann beitreten, wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3)

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder von Mitgliedern sowie Kinder von familienversicherten Kindern sind familienversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1)

Für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und die folgenden Bestimmungen der Satzung.

(2)

Die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist abweichend von § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V zum Ablauf des Vortages möglich, an dem das Mitglied die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt.

(3)

Wenn ein Wahltarif nach §§ 13d, 13e oder 15 gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur BKK VerbundPlus frühestens unter den Voraussetzungen des § 13d Abs. 4 aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist gemäß § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die Mittel der BKK VerbundPlus werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 7a Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

(1)

Die Durchführung des U1- und U2- Verfahrens nach dem AAG wird gemäß den §§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und 8 Abs. 2 AAG dem BKK-Landesverband Mitte übertragen.

(2)

Der Einzug der Umlagen erfolgt durch die BKK VerbundPlus; die von den Arbeitgebern gezahlten Umlagen werden an den BKK-Landesverband Mitte weitergeleitet.

(3)

Bezüglich des U1- und U2- Verfahrens i.S.d. AAG wird dem BKK-Landesverband Mitte gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 AAG (i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 AAG) die Satzungshoheit übertragen. Insbesondere wird der BKK-Landesverband Mitte ermächtigt, die für die Durchführung des U1- und U2- Verfahrens erforderlichen Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 8 Bemessung der Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträgen (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die BKK VerbundPlus erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 3,89 % der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung.

§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 20 % des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

§ 12 Leistungen

(1)

Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der BKK VerbundPlus erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

1. zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung,
2. zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und zur Früherkennung von Krankheiten,
3. zur Behandlung von Krankheiten,
4. bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
5. zur Empfängnisverhütung,
6. bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation,
7. des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

(2)

Häusliche Krankenpflege

Neben der häuslichen Krankenpflege in Form der Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung wird die im Einzelfall erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bis zu einer Stunde je Pflegeeinsatz und bis zu 25 Pflegeeinsätzen je Kalendermonat erbracht, wenn Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des SGB XI nicht vorliegt und eine andere im Haushalt lebende Person den Kranken nicht in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann. Die Dauer ist auf 13 Wochen je Krankheitsfall begrenzt.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Abs. 5 i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V.

(3)

Haushaltshilfe

1. Die BKK VerbundPlus gewährt auch dann Haushaltshilfe, wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen einer Krankheit nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann, längstens jedoch für die Dauer von 52 Wochen und für 8 Stunden je Kalendertag.
2. Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grade werden keine Kosten erstattet; die BKK VerbundPlus kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 38 Abs. 5 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V.

(4)

Kostenerstattung

1. Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie die BKK VerbundPlus vor Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Nicht im Vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der BKK VerbundPlus in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.
2. Die Wahl der Kostenerstattung kann von den Versicherten auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden (Leistungsbereiche).
3. Die Versicherten sind mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden. Der Zeitraum beginnt frühestens mit dem Eingang der Erklärung bei der BKK VerbundPlus. Versicherte können die Wahl der Kostenerstattung, sofern sie mindestens ein Kalendervierteljahr teilgenommen haben, jederzeit beenden. Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die BKK VerbundPlus davon Kenntnis erhält.
4. Die Versicherten haben Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen und durch die ärztliche Verordnung nachzuweisen.
5. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK VerbundPlus bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen. Der Erstattungsbetrag ist um 5,0 v. H. maximal 40,00 EUR je Erstattungsfall für Verwaltungskosten zu kürzen.
6. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 5,0 v. H., maximal 50,00 EUR je Erstattungsfall für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die BKK VerbundPlus die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

7. Abweichend von Ziffer 6 können in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

(5)

Kostenerstattung Wahlarzneimittel im Einzelfall

1. Gemäß § 13 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 129 Abs. 1 SGB V haben Versicherte im Rahmen der Versorgung mit Arzneimittel die Möglichkeit, Kostenerstattung im Einzelfall zu wählen. Versicherte können unter den Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 SGB V ein anderes Arzneimittel wählen,
2.
 - a) als dasjenige, für das die BKK VerbundPlus eine Vereinbarung nach § 130a Abs. 8 SGB V geschlossen hat oder
 - b) das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V abzugeben wäre.

Eine Mindestbindungsfrist für die Wahl der Kostenerstattung gilt nicht.

3. Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V ist um 20 v. H. als Abschlag für die der BKK VerbundPlus entgangenen Vertragsrabatte sowie 10 v. H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen. Ist für ein Arzneimittel ein Festbetrag festgesetzt, ist der Festbetrag bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages als Berechnungsbasis zu Grunde zu legen.

Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höher der Vergütung, die die BKK VerbundPlus bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen.

Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

(6)

Zweitmeinungsverfahren

1. Die BKK VerbundPlus gewährt ihren Versicherten auf der Grundlage von § 27b Abs. 6 SGB V über die gesetzlich geregelte Zweitmeinung nach § 27b SGB V i.V.m. der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL.) hinaus zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung zu planbaren Eingriffen oder zu angeratenen Therapieempfehlungen. Der Anspruch auf eine Zweitmeinung besteht bei den in der Anlage zu § 12 Abs. 6 gelisteten Indikationen. Eine Verdachtsdiagnose ist nicht ausreichend.
2. Das Zweitmeinungsverfahren wird durch Leistungserbringer, mit denen die BKK VerbundPlus darüber eine Vereinbarung geschlossen hat, organisiert und vermittelt. Gleiches gilt für nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Leistungserbringer.
3. Die Zweitmeiner müssen die besonderen Anforderungen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB V in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Zm-RL erfüllen. Entsprechend § 7 Abs. 6 Zm-RL geben die Zweitmeiner eine Erklärung gegenüber der BKK VerbundPlus ab.
4. Die Krankenkasse führt ein Verzeichnis über die nach dieser Regelung zur Erbringung der Zweitmeinung berechtigten Zweitmeiner, das sie im Internet veröffentlicht und auf

Wunsch den Versicherten zur Verfügung stellt. Ebenso hält die BKK VerbundPlus Informationen über das Zweitmeinungsverfahren bereit und übermittelt bei Bedarf die Zm-RL an die Versicherten. Im Zweitmeinungsverfahren holen die Versicherten durch die Zweitmeiner nach Abs. 2 eine unabhängige, neutrale ärztliche zweite Meinung ein, ob der ärztlich angeratene Eingriff oder die ärztlich angeratene Therapieempfehlung die medizinisch und sachgerechte Behandlungsoption darstellt. Hierzu erhalten die Versicherten eine Empfehlung (Zweitmeinung). Im Rahmen der Indikationsstellung bereits erhobene Befunde sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Zweitmeiner von den Versicherten zur Verfügung gestellt wurden. Unabhängig von dem Ergebnis der qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung steht es den Versicherten frei, den geplanten Eingriff oder die Therapieempfehlung durchführen zu lassen. Das Zweitmeinungsverfahren hat den Vorgaben des § 8 Zm-RL (Aufgaben der Zweitmeiner) zu entsprechen.

5. Die Kosten der Einholung einer unabhängigen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die BKK VerbundPlus in voller Höhe. Sie werden unmittelbar mit der BKK VerbundPlus abgerechnet.

(7)

Förderung digitaler Gesundheitskompetenz

Die BKK VerbundPlus fördert die Kompetenz der Versicherten für den selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatz digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur Umsetzung des § 20k SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

Die BKK VerbundPlus gewährt Leistungen für Maßnahmen als Sachleistung in Form von Schulungsmaßnahmen. Die BKK VerbundPlus kann diese Maßnahmen auch durch Dritte durchführen lassen. Bei der Durchführung durch Dritte schließt die BKK VerbundPlus Kooperationsverträge mit den Anbietern der Maßnahme.

§ 12a Prävention

Zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention), zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung), insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die BKK VerbundPlus auf Basis des Leitfadens "Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung" Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem Setting-Ansatz und/oder nach dem individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

- Präventionsprinzip: Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivitäten
- Präventionsprinzip: Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung:

- Präventionsprinzip: Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Präventionsprinzip: Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stress- und Ressourcenmanagement:

- Präventionsprinzip: Multimodales Stress- und Ressourcenmanagement
- Präventionsprinzip: Förderung von Entspannung und Erholung

Suchtmittelkonsum:

- Präventionsprinzip: Förderung des Nichtrauchens
- Präventionsprinzip: Risikoarmer Umgang mit Alkohol / Reduzierung des Alkoholkonsums.

Diese Leistungen werden erbracht als

- Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention,
- Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten für in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte nach § 20a SGB V und als
- Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung) nach § 20b SGB V.

Leistungen, die von der BKK VerbundPlus selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten eine einmalige Erstattung von 100% der Kosten, max. 150 EUR je Maßnahme gewährt.

Die BKK VerbundPlus bezuschusst maximal zwei Kurse im Kalenderjahr je Versicherten.

Der Zuschuss für Präventionsmaßnahmen bei einer „BKK-Aktivwoche“ beträgt für Versicherte maximal 200 EUR, für mitversicherte Angehörige vom 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres maximal 150 EUR.

§ 12b Leistungen zur Verhütung übertragbare Krankheiten

Die Versicherten erhalten Leistungen zur Verhütung übertragbare Krankheiten, soweit nicht ein anderer Kostenträger zuständig ist. Die Versicherten erhalten auch Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten dann, wenn und soweit eine Leistungspflicht nicht schon nach § 20i Abs. 1 SGB V besteht.

§ 12c Leistungsausschluss

(1)

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

(2)

Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen haben die Versicherten der BKK VerbundPlus gegenüber schriftlich zu erklären, dass sie sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben haben, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass sie von der BKK VerbundPlus darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der BKK VerbundPlus insoweit entstandenen Kosten verpflichtet sind. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die BKK VerbundPlus kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst einschalten.

§ 13 Medizinische Vorsorgeleistungen

Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die BKK VerbundPlus als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten, Kurtaxe kalendertäglich 16,00 EUR. Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss 25,00 EUR.

§ 13a Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung

(1)

Die BKK VerbundPlus bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden.

Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.

(2)

Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die in der jeweiligen Region abgeschlossenen Verträgen.

(3)

Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung werden die Versicherten umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme,
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben,
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung,
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung,
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme,
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 13b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

Die BKK VerbundPlus bietet ihren Versicherten strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V an. Die Teilnahme an den strukturierten Behandlungsprogrammen ist für die Versicherten freiwillig. Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesamt für Soziale Sicherung zugelassenen Fassung.

§ 13c Wahltarif besondere Versorgung

(1)

Die BKK VerbundPlus bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a ff SGB V. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.

(2)

Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

(3)

Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung werden die Versicherten umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme,
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben,
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung,
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung,
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme,
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

(4)

Versicherten, die an einer besonderen Versorgung nach Abs. 1 teilnehmen, ermäßigt die BKK VerbundPlus im Rahmen des § 53 Absatz 3 SGB V für die Dauer der Teilnahme folgende Zuzahlungen:

- Zuzahlung zur stationären Behandlung
- Zuzahlung zur medizinischen Rehabilitation
- Zuzahlung zu Heilmittel

in Höhe von 100 v. H.

Die §§ 61 und 62 SGB V bleiben unberührt.

§ 13d Wahltarif Selbstbehalt

(1)

Pflichtversicherte Auszubildende nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V können für sich, abhängig von der Höhe ihrer jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen (Jahreseinkommen), jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der BKK VerbundPlus zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt beträgt jährlich bis zu 160 EUR und ist höchstens 10 EUR höher als die nachfolgend genannte Prämie. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die BKK VerbundPlus dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie, unter Beachtung des § 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V, in Höhe von bis zu 150 EUR. Die Zahlung der Prämie erfolgt jährlich im Voraus.

(2)

Nicht auf den Selbstbehalt angerechnet werden

- die im Dritten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,
- ambulante vertragsärztliche bzw. -zahnärztliche Behandlungen, die nicht als Einzelleistungen gesondert (extrabudgetär) vergütet werden oder die keine Verordnung zur Folge haben und
- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V.

(3)

Soweit Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 2 in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Werden vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Leistungen ohne Verordnungsfolgen in Anspruch genommen, erfolgt keine Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt.

(4)

Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der BKK VerbundPlus seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Abs. 1 erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der BKK VerbundPlus.

(5)

Die Wahl des Selbstbehalts wirkt vom Beginn des auf die Wahl folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft. Besteht Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V für volle Kalendermonate, wird der Selbstbehalt und die Prämie nach Abs. 1 anteilig berechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit nach der Wahl des Selbstbehalts nach Abs. 1 die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden. Der Wahltarif endet mit Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist. Soweit nach der Wahl des Selbstbehalts nach Abs. 1 die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden, besteht ein Sonderkündigungsrecht für den Wahltarif. In diesem Fall kann der Wahltarif innerhalb eines Monats nach Eintritt des Tatbestandes, der zur vollständigen Übernahme der Beiträge durch Dritte geführt hat, gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

(6)

Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach § 13e ist nicht möglich.

(7)

Dieser Wahltarif wird mit Ablauf des 30.09.2028 für alle Mitglieder geschlossen.

§ 13e Wahltarif „Flexibel im Verbund“

(1)

Mitglieder der BKK VerbundPlus können den Wahltarif „Flexibel im Verbund“ wählen. Dieser ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V. In Abhängigkeit der Höhe ihrer jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen (Jahreseinkommen) können die Mitglieder jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der BKK VerbundPlus zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt). Die Höhe des Selbstbehaltes berechnet sich aus der Anzahl der Summe der Abwahlpakete nach Abs. 3. Der Selbstbehalt beträgt pro Abwahlpaket 180 EUR und ist vom Mitglied zu tragen. Die Wahl des Selbstbehalts muss im Voraus schriftlich vom Mitglied gegenüber der BKK VerbundPlus erklärt werden.

(2)

Diesen Tarif können Mitglieder wählen, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden.

Der Wahltarif ist ausgeschlossen, wenn und solange

- Beitragsfreiheit vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V),
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,
- ein Beitragsrückstand besteht.

Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach § 13d ist nicht möglich.

(3)

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Anzahl der gewählten Abwahlpakete, dabei ist § 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V zu berücksichtigen. Mindestens ein Abwahlpaket ist zu wählen. Die Prämie beträgt pro Abwahlpaket 120 EUR, insgesamt maximal 360 EUR. Während ein Abwahlpaket einkommensunabhängig ist, haben die Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen von 20.000 EUR die Möglichkeit zwei Abwahlpakete, ab einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen von 30.000 EUR die Möglichkeit drei Abwahlpakete zu wählen. Die Prämienzahlung erfolgt im Voraus.

Die Wahlerklärung gilt für die Laufzeit nach Absatz 5.

Nachfolgende Abwahlpakete stehen zur Verfügung:

Abwahlpaket	Abgewählte Leistung	Prämie	Selbstbehalt
1	- stationäre Behandlung (§ 39 SGB V)	120 €	180 €
2	- Arzneimittel (§ 31 SGB V)	120 €	180 €
3	- ambulante Vorsorgeleistungen (§ 23 Abs. 2 SGB V und § 13 der Satzung der BKK VerbundPlus-Satzung) - ambulante medizinische Rehabilitation (§ 40 Abs. 1 SGB V) - stationäre medizinische Rehabilitation (§ 40 Abs. 2 SGB V)	120 €	180 €
4	- Zahnersatz (§ 55 SGB V), mit Ausnahme der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (§ 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V) - Parodontosebehandlung (§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB V und § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V) - Professionelle Zahnreinigung (§ 16b Abs. 2 VerbundPlus-Satzung)	120 €	180 €

Die Abrechnung erfolgt bis zum Ende des Folgejahres. Kam es zu einer Leistungsanspruchnahme, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, maximal in Höhe des Selbstbehaltes von 180 EUR für das jeweilige Abwahlpaket. Der Selbstbehalt beträgt bei drei Abwahlpaketen 540 EUR. Die BKK VerbundPlus stellt dem Mitglied die Kosten des Selbstbehaltes in Rechnung. Alternativ werden diese direkt mit der Folgeprämie durch die BKK VerbundPlus verrechnet, sofern der Wahltarif fortgesetzt wird.

(4)

Nicht auf den Selbstbehalt angerechnet werden die im Dritten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 und nach den §§ 24 bis 24b SGB V und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V.

(5)

Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der BKK VerbundPlus seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Abs. 1 erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der BKK VerbundPlus. Der Wahltarif „Flexibel im Verbund“ verlängert sich automatisch um drei Jahre, sofern keine schriftliche Kündigung des Tarifes einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 1 erfolgt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der BKK Verbund-Plus nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft.

(6)

Bei Eintritt eines besonderen Härtefalls hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht. Dieses besteht insbesondere bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Der Wahltarif „Flexibel im Verbund“ kann entgegen dem Absatz 5 schriftliche durch das Mitglied gekündigt werden. Der Austritt aus dem Tarif erfolgt zum Ende des folgenden Kalendermonats nach Eingang der Sonderkündigung bei der BKK VerbundPlus.

(7)

Besteht Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V für volle Kalendermonate oder werden die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen oder wird von dem Sonderkündigungsrecht nach Abs. 6 Gebrauch gemacht, so wird der Selbstbehalt und die Prämie nach Abs. 1 anteilig berechnet.

(8)

Die Prämie ist ganz oder teilweise für den Abschluss oder die laufende Zahlung einer privaten Zusatzversicherung zu verwenden. Der Zeitpunkt des Bestehens der privaten Zusatzversicherung ist auf das Kalenderjahr abzustellen, indem der Wahltarif „Flexibel im Verbund“ gewählt wurde. Das Mitglied hat dies entsprechend gegenüber der BKK VerbundPlus nachzuweisen (bspw. Kopie der Versicherungspolice, aussagefähiger Kontoauszug, etc.).

Mögliche Zusatzversicherungen sind:

- Krankenzusatzversicherung
- Zahnzusatzversicherung
- Pflegezusatzversicherung

Diese Aufzählung ist abschließend. Alle anderen privaten Versicherungen, insbesondere Sachversicherungen, sind nicht zuschussfähig.

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

(1)

Versicherte können am Bonusprogramm der BKK VerbundPlus für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Die Teilnehmer erhalten einen Gesundheitsbonus nach § 65a Abs. 1 SGB V, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, wenn sie mindestens eine der folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:

1. regelmäßige Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten gemäß §§ 25, 25a und 26 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien ab der U7,
2. einmalige Gesundheitsuntersuchungen nach den §§ 25 und 26 SGB V,
3. Schutzimpfungen nach § 20i SGB V,
4. sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschaftsrichtlinie,
5. zahnärztliche Kontrolluntersuchungen nach den §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V.

(2)

Zusätzlich wird den Versicherten ein Bonus nach § 65a Absatz 1a SGB V gewährt, sofern sie folgende Maßnahmen nachweisen:

1. regelmäßige sportliche Aktivität in einem Sportverein oder qualitätsgesicherten Fitness- oder Yoga-Studio,
2. Präventionskurse nach § 20 Absatz 5 SGB V,
3. zertifizierte Ernährungskurse oder eigene Ernährungsprogramme der BKK VerbundPlus.

(3)

Versicherte erhalten im Rahmen der kalenderjährlichen Teilnahme einen Bonus in Höhe von je 50 Punkten für Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 und Abs. 2 Ziffer 1 bis 2.

Für Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 Ziffer 3 werden je 100 Punkte gewährt.

Je 10 erworbene Punkte beträgt der Bonus 1 Euro je nachgewiesener Maßnahme.

(4)

Der Nachweis im Bonusheft erfolgt durch Bestätigung des Arztes, Zahnarztes oder anderen Leistungserbringern.

(5)

Den Versicherten entstehende Kosten für die Nachweise werden von der BKK VerbundPlus nicht übernommen.

(6)

Die Einlösung des Bonus ist nur einmalig, abschließend für das jeweilige Kalenderjahr, möglich. Die Gesundheitsmaßnahmen sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

(7)

Beitragsrückstände und andere Außenstände der Versicherten können mit dem auszuzahlenden Bonus zum Auszahlungszeitpunkt im Sinne des § 51 SGB I aufgerechnet werden.

Die Satzung wird ergänzt durch die Anlage zu § 14 der Satzung.

§ 14a Baby Bonus

(1)

Versicherte können am Baby-Bonusprogramm der BKK VerbundPlus teilnehmen. Die Teilnehmer erhalten einen Gesundheitsbonus nach § 65a Abs. 1 SGB V, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind. Voraussetzung ist, dass mindestens eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten gemäß § 26 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien für das erste Lebensjahr in Anspruch genommen wird.

Der Bonus beträgt je Maßnahme 40 Euro.

Es können maximal 240 Euro für die Nachweise der U-Untersuchungen U1 bis U6 erreicht werden.

(2)

Der Nachweis im Bonusheft erfolgt durch Bestätigung des Arztes.

(3)

Den Versicherten entstehende Kosten für die Nachweise werden von der BKK VerbundPlus nicht übernommen.

(4)

Beitragsrückstände und andere Außenstände der Versicherten können mit dem auszuzahlenden Bonus zum Auszahlungszeitpunkt im Sinne des § 51 SGB I aufgerechnet werden.

(5)

Die Einlösung des Baby Bonus ist für das jeweilige Kalenderjahr möglich. Die Gesundheitsmaßnahmen sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

§ 14b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Betriebe

(1)

Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz sind. Die maximale Höhe des Bonus darf die Aufwendungen des Arbeitgebers für die BGF und den Krankenversicherungsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag eines Monats nicht überschreiten. Die BKK VerbundPlus kann dazu mit von ihr ausgewählten Betrieben für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag abschließen, der die Gewährung des Bonus an den Nachweis folgender Bedingungen knüpft. Die Höhe der Boni wird im Bonusvertrag geregelt.

(2)

Ein Bonus der Stufe 1 wird bei Verankerung der BGF im Unternehmen ausbezahlt, wenn der Arbeitgeber die Punkte 1. und 2. sowie mindestens zwei weitere Punkte nachweist:

1. Das Unternehmen stellt eigens finanzielle und / oder personelle Ressourcen für BGF-Maßnahmen zur Verfügung.
2. Es existiert eine Betriebsvereinbarung zur BGF.
3. Es besteht seit mindestens 1 Jahr ein Arbeitskreis Gesundheit im Betrieb unter Beteiligung der Betriebskrankenkasse.
4. BGF ist ausdrücklicher Bestandteil des Unternehmensleitbildes.
5. BGF ist ausdrücklicher Bestandteil der Führungsgrundsätze und Zielvereinbarungen des Unternehmens.

(3)

Der Bonus aus Stufe 1 erhöht sich in Stufe 2, wenn der Arbeitgeber zusätzlich die Analyse der gesundheitlichen Ausgangslage im Unternehmen wie folgt nachweist:

1. Das Unternehmen erstellt mindestens alle zwei Jahre einen betrieblichen Gesundheitsbericht unter Beteiligung der BKK VerbundPlus.
2. Das Unternehmen erhebt mindestens alle zwei Jahre gesundheitsrelevante Informationen in einer Mitarbeiterbefragung.
3. das Unternehmen wertet systematisch gesundheitsrelevante Informationen aus, die in anderen innerbetrieblichen Routinen/Prozessen erhoben werden (mindestens 2 der folgenden Punkte müssen erfüllt sein):
 - a) Gesundheitszirkel
 - b) Qualitätszirkel oder vergleichbarer Verbesserungsprozess
 - c) Mitarbeitergespräche / Führungs- und Zielvereinbarungsgespräche
 - d) Betriebliches Vorschlagswesen

(4)

Der Bonus aus Stufe 1 und 2 erhöht sich in Stufe 3, wenn der Arbeitgeber zusätzlich folgende gesundheitsförderliche Aktivitäten nachweist:

1. Im Unternehmen werden BGF - Maßnahmen angeboten, die sichtbar Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten zu Gute kommen (mindestens 4 der folgenden Punkte müssen erfüllt sein):
 - a) Vorhalten von Gymnastik- und / oder Ruheräumen
 - b) Gewährung zusätzlicher, bezahlter Kurzpausen
 - c) Wirksame Nichtraucherschutzregelung
 - d) Ermöglichung von Check-ups während der Arbeitszeit
 - e) Angebot kostenloser Gesundheitssport-Angebote im Rahmen des Betriebssports
 - f) Schulung der Führungskräfte in mitarbeiterorientierter Führung
 - g) Teilnahme am Audit „Familie & Beruf“

- h) Angebote zur betrieblichen Suchtvorbeugung
 - i) Gesunde und lebensphasenspezifische Angebote für Beschäftigte (z.B. für ältere Mitarbeiter, Azubis, etc.)
- 2. Alle Mitarbeiter erhalten die Gelegenheit, sich aktiv in Bezug auf betriebliche Gesundheitsfragen zu beteiligen.
- 3. Alle Mitarbeiter sind durch geeignete Mittel der internen Öffentlichkeitsarbeit über die Vorhaben im Bereich BGF informiert.

§ 14c Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

(1)

Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers

- a) zur Bewegungsförderung der Beschäftigten
- b) zur gesundheitsgerechten Ernährung der Beschäftigten im Arbeitsalltag
- c) zur verhaltensbezogenen Suchtprävention im Betrieb oder
- d) zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

vollständig teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld zwischen der BKK VerbundPlus und dem Arbeitgeber des Versicherten ein Bonusvertrag nach § 14 a Abs. 2 abgeschlossen wurde.

(2)

Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 10,00 Euro ausgezahlt, wenn bis zum 31.03. des Folgejahres für das zurückliegende Bonusjahr die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung über eine Teilnahme von mindestens 80 % an einer Maßnahme nach Abs. 1 nachgewiesen wurde. Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der BKK VerbundPlus.

§ 15 Wahltarife Krankengeld

(1)

Die BKK VerbundPlus bietet

- hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V),
- unständig Beschäftigten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V)

einen Tarif zur Aufstockung des Krankengeldes sofern diese das gesetzliche Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGB V oder § 46 Satz 3 SGB V gewählt haben und

- nach dem KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) versicherten selbständigen Künstlern und Publizisten einen Tarif zur Wahl des Krankengeldes vom 15. bis zum 42. Tag an.

(2)

Der Tarif wird gemäß § 53 Abs. 6 SGB V gemeinsam mit anderen Betriebskrankenkassen gebildet.

(3)

Die Teilnahme bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Zusätzliche Leistungen

Die Versicherten der BKK VerbundPlus haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf die Erstattung.

§ 16a Künstliche Befruchtung

Über die in § 27a SGB V definierte Kostenbeteiligung hinaus, haben Versicherte Anspruch bei Durchführung einer In-Vitro (IVF) oder einer Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) auf einen weitergehenden Zuschuss von 200 EUR je Versuch, max. für 3 Versuche.

§ 16b Zahnärztliche Behandlung

(1)

Über die im SGB V geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus, erstattet die BKK VerbundPlus bei Vorlage der Rechnung die Kosten für folgende, von zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Zahnärzten durchgeführte Leistungen:

1. Anästhesie (Vollnarkose) und Sedierung bei chirurgischer Entfernung von Weisheitszähnen, sofern dies nicht eine Leistung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung ist. Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlichen Kosten, es werden max. 150 EUR erstattet. Für die Erstattung ist die Rechnung vorzulegen.
2. Fissurenversiegelung der kariesfreien Prämolaren (Zähne 15, 14, 25, 24, 35, 34, 45, 44) im bleibenden Gebiss für Versicherte unter 18 Jahren. Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlichen Kosten, es werden max. 20 EUR je Zahn erstattet.
3. Versiegelung von Glattflächen bei kieferorthopädischer Behandlung mit Multiband. Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlichen Kosten, es werden max. 100 EUR erstattet.

(2)

Versicherte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der professionellen Zahnreinigung in Höhe von 100%, max. 100 EUR im Kalenderjahr, jedoch nicht mehr wie die eigentlichen Kosten.

§ 16c Hebammenleistungen

(1)

Rufbereitschaft Hebammen

1. Die BKK VerbundPlus erstattet Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme / einen Entbindungspfleger in Anspruch genommenen Kosten der Rufbereitschaft der Hebamme / des Entbindungspflegers innerhalb der 38. bis 42. Schwangerschaftswoche. Voraussetzung ist, dass die Hebamme / der Entbindungspfleger nach § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringer / in zugelassen oder berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme / des Entbindungspflegers und die sofortige Bereitschaft zur mehrstündigen Geburtshilfe beinhalten.
2. Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft bis zu einem Betrag von 250 EUR einmalig je Schwangerschaft. Für die Erstattung ist die Rechnung über die Rufbereitschaft vorzulegen.

§ 16d Schwangerschaftsleistungen

(1)

Vorsorge- und zusätzliche Leistungen während der Schwangerschaft werden auf Antrag nach der Entbindung bezuschusst. Zuschussfähig sind im Einzelfall nach ärztlicher Beratung sowie Aufklärung bei einem Vertragsarzt / -ärztin oder einem nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten(n) Arzt/Ärztin oder Leistungserbringer folgende Zusatzleistungen:

1. Toxoplasmose-Screening,
(für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen).
2. Antikörpertest auf Ringelröteln
(für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind – z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen).
3. Antikörpertest auf Windpocken
(für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind – z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen).
4. B-Streptokokken-Test in der 35. bis 37. Schwangerschaftswoche
(für Schwangere um eine bakterielle Besiedelung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern).
5. Antikörpertest auf Cytomegalie (CMV)
(für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr).
6. Feststellung der Antikörper auf Hepatitis C
(für Schwangere bis Vollendung des 35. Lebensjahres, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind).
7. Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel nach § 11 Absatz 6 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB V, sofern es sich dabei um:
 - Mineralstoffe,
 - Spurenelemente,
 - Inhaltsstoffe des Vitamin B-Komplexes,
 - Vitamin D,
 - Mittel gegen Sodbrennen,
 - Mittel gegen Blähungen und/oder Verstopfung,
 - Probiotika für Darm- und Scheidenflora

für Schwangere handelt.

Voraussetzung ist, dass diese durch eine(n) zugelassenen oder nach §13 Abs. 4 SGB V berechtigten Ärztin/Arzt im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordnet werden. Darüber hinaus hat der Bezug der Monopräparate oder Kombinationspräparate durch eine Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels zu erfolgen.

8. Zahnprophylaxe für schwangere Personen
9. Mehrkosten für Schwangerschaftsleibbinden unter der Voraussetzung, dass eine ärztliche Verordnung für ein Hilfsmittel nach § 24e SGB V ausgestellt wurde
10. RSV-Impfung der Schwangeren ab der 32. Schwangerschaftswoche
11. Großer oraler Glukosetoleranztest (75-g Glukosetoleranztest) zwischen der 24. und 27. Schwangerschaftswoche, gemäß der aktuellen S3-Leitlinie der Deutschen Diabetes Gesellschaft und der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe aus dem Jahr 2018.
(Für schwangere Versicherte, die aufgrund familiärer Vorbelastungen, Vorerkrankungen oder Risikofaktoren wie Adipositas, bereits vorausgegangener Gestationsdiabetes, Dyslipidämien, arterielle Hypertonie, koronare Herzkrankheit ein erhöhtes Risiko für einen Gestationsdiabetes mellitus aufweisen).

12. Individuelle Unterstützung für individuelle Beratungsleistungen:

- a) Stillberatung die über die vertraglichen Leistungen nach § 134a SGB V hinausgehen
- b) Trageberatung durch Hebammen.

13. Geburtsvorbereitungskurs des Partners

(2)

Der Anspruch besteht, um eine Schwächung der Gesundheit der Schwangeren oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen.

(3)

Die BKK VerbundPlus erstattet 100 % des Rechnungsbetrages, maximal 300 EUR je Schwangerschaft. Hierfür sind spezifizierte Rechnungen sowie ggf. die erforderliche ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4)

Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der an der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des 4. Kapitels des SGB V teilnimmt oder der nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigt ist.

§ 16e Mehrleistungen für kinderorthopädische Hilfsmittel

Für Versicherte ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat werden die Kosten für die Versorgung mittels Koporthese (Molding helmets / Cranio-Helmtherapie) übernommen, wenn diese nach Schwere der Erkrankung erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Voraussetzung ist, dass die Indikationsstellung und Verordnung durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt/Fachärztin für Orthopädie erfolgen und den Kriterien entsprechen, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittels Koporthese Folgebehandlungen zu erwarten sind. Das Hilfsmittel hat nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

Zur Übernahme der Kosten ist ein Kostenvoranschlag mit ärztlicher Verordnung einzureichen. Nach der Genehmigung kann die Abrechnung direkt mit dem Leistungserbringer erfolgen.

Maximal werden Kosten in Höhe von 2.000 EUR übernommen.

§ 16f Sportmedizinische Untersuchung und Beratung

Auf Wunsch können Versicherte eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung bei bestimmten Risikofaktoren (z. B. Gelenkbeschwerden, Übergewicht, Bluthochdruck oder Diabetes mellitus) in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistungen von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht werden, die die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führen.

Die BKK VerbundPlus erstattet 100% des Rechnungsbetrages max. 120 EURO einmalig im Kalenderjahr, jedoch nicht mehr wie die eigentlichen Kosten. Hierfür sind spezifizierte Rechnungen sowie die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens zwei Jahre vergangen sind.

§ 16g Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

(1)

Versicherte erhalten einmalig im Kalenderjahr über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus die Kosten für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde oder sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU), wenn die Untersuchung von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Frauenarzt veranlasst wird oder die Versicherte durch eine ärztliche Bestätigung nachweist, dass eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs vorliegt.

(2)

Versicherte erhalten die Leistung kostenfrei als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Sofern Versicherte die unter Absatz I aufgeführte Behandlung unter Erfüllung der genannten Voraussetzungen selbst bezahlen mussten, werden die Kosten bis zu 80 Euro erstattet.

§ 17 Kooperation mit der PKV

Die BKK VerbundPlus vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen.

§ 18 Aufsicht

Die Aufsicht über die BKK VerbundPlus führt das Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn.

§ 19 Mitgliedschaft zum Landesverband

Die BKK VerbundPlus gehört dem BKK Landesverband Bayern als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der BKK VerbundPlus erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkk-verbundplus.de.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Artikel II

Inkrafttreten

(1)
Die Satzung wurde von den Verwaltungsräten der BKK VerbundPlus und von der
Gemeinsamen Betriebskrankenkasse der Wieland-Werke AG am 15.12.2021 beschlossen.

(2)
Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden der Vereinigung in Kraft.

Stand inkl. 10. Satzungsantrag

Anlage zur Satzung (§ 1)

Der Bezirk der BKK VerbundPlus erstreckt sich nach Artikel I § 1 Abs. 2 der Satzung auf die folgenden Betriebe:

1. Netze BW GmbH mit
2. Regionalzentrum Stuttgart in Stuttgart,
3. Region Heuberg-Bodensee in Tuttlingen,
4. Region Baden/Franken in Ettlingen,
5. Region Oberschwaben in Biberach,
6. Region Oberschwaben in Ravensburg,
7. Region Schwarzwald-Neckar in Ludwigsburg,
8. Transnet BW GmbH, Stuttgart in Stuttgart und Wendlingen,
9. Feintool System Parts Ettlingen GmbH, Ettlingen,
10. Global Safety Textiles GmbH, Bad Säckingen mit dem Zweigbetrieb in Murg,
11. BBBank eG, Karlsruhe mit ihren Zweigstellen und Zweigniederlassungen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen,
12. SCHWENK Zement GmbH & Co. KG mit den Sitzorten Allmendingen (Baden-Württemberg), Bernburg (Sachsen-Anhalt), Karlstadt (Bayern), Mergelstetten (Baden-Württemberg) und Ulm (Baden-Württemberg),
13. SCHWENK Dämmtechnik GmbH & Co. KG mit den Sitzorten Allmendingen, Biedenkopf (Hessen), Celle (Niedersachsen), Glöthe (Sachsen- A.), Landsberg (Bayern), Dillingen (Bayern) und Wyhl (Baden-Württemberg),
14. SCHWENK Putztechnik GmbH & Co. KG mit den Sitzorten Allmendingen (Baden-Württemberg), Bernburg (Sachsen-A.), Eggenstein (Baden-Württemberg), Eigeltingen (Baden-Württemberg), Nürnberg (Bayern), Schreiersgrün (Sachsen), Wittislingen (Bayern) und Ulm (Baden-Württemberg),
15. SachsenEnergie AG, Dresden,
16. DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, Dresden,
17. Stadtwerke Pirna Energie GmbH, Pirna
18. Stadtwerke Zittau GmbH, Zittau,
19. Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH, Bautzen,
20. Stadtwerke Elbtal GmbH, Radebeul,
21. DGIS Service GmbH, Radeberg,
22. SBS Metalltechnik GmbH, Dresden,
23. Bartz-Werke Gießerei Dresden GmbH, Dresden,
24. Stahl- und Drahtwerk Röslau GmbH, Röslau,
25. 11880 Solutions AG, Planegg-Martinsried, Güstrow, Neubrandenburg, Rostock ,
26. ADAC e.V., München mit allen Niederlassungen und Filialen im gesamten Bundesgebiet,
27. Wieland-Werke AG in Ulm, Vöhringen und Villingen-Schwenningen, Velbert sowie alle Außenbüros im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
28. Hydro Building Systems Germany GmbH, Ulm
29. Wieland Wicoatec GmbH, Ulm.

Anlage zur Satzung (§ 2) Entschädigungsregelung

Der Verwaltungsrat hat diese Entschädigungsregelung gem. § 41 SGB IV festgesetzt. Die Regelung begrenzt die Entschädigung auf die im Bundesreisekostengesetz (BRKG) enthaltenen Beträge.

- I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß § 41 SGB IV

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

- 1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß BRKG zu kürzen.

Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des BRKG. Darüberhinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, werden unter Beachtung des BRKG erstattet.

- 1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse / 2. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy- (Touristen-)klasse,
- c) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs.2 des BRKG jeweils geltenden Sätze.
- d) Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer/in, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

2. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 64 EUR.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

5. Pauschbeträge für Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

II. Besondere Entschädigungen für den / die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Der / die Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 250 EUR.

Der / die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält für die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 250 EUR.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

2. Auslagenersatz

Die dem/r Vorsitzenden und dem/r stellvertretenden Vorsitzenden für ihre/seine Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen, mit Ausnahme von Reisekosten, werden durch einen monatlichen Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten.

Der monatliche Pauschbetrag darf die regelmäßig entstehenden Ausgaben nicht übersteigen. Der Pauschbetrag beträgt für den/die Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n 41 Euro.

III. Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrats für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Anderen Organmitgliedern kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für Ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils hiervon.

Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

IV Verfahren

Die Entschädigungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Inanspruchnahme.

Anlage zur Satzung (§ 12 Abs. 6)

Für Indikationen, die vom G-BA in die Regelversorgung überführt wurden oder in der Zukunft werden, wird keine Zweitmeinung im Rahmen der Satzungsleistung erstellt.

Onkologische Erkrankungen im Sinne des § 12 Abs. 6

Tumor-Erstdiagnose vor Therapiebeginn

Tumor Rezidivdiagnose vor Therapiebeginn

Orthopädische Erkrankungen im Sinne des § 12 Abs.6

M00 – M25 Arthropathien

M15 – M19 Arthrose

M20 – M25 sonstige Gelenkerkrankungen

M40 – M54 Krankheiten der Wirbelsäule und des Rückens

M40 – M43 Deformitäten der Wirbelsäule und des Rückens

M45 – M49 Spondylopathien

M50 – M54 sonstige Krankheiten der Wirbelsäule und des Rückens

M60 – M79 Krankheiten des Weichteilgewebes

M70 – M79 sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes

Anlage zur Satzung (§ 14) Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der BKK VerbundPlus. Der Versichertenstatus muss vor einer Erbringung der Nachweise bereits bestehen.

2. Zeitraum, Nachweis und Verfahren

Die Einlösung des Bonus ist nur einmalig, abschließend für das jeweilige Kalenderjahr (= Bonusjahr), möglich. Die Nachweise über die Gesundheits- und Vorsorgemaßnahmen sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt durch die Bestätigung eines Arztes, Zahnarztes oder anderen Leistungserbringern.

3. Gesundheitsbonus

Versicherte erhalten im Rahmen der Teilnahme in einem Bonusjahr (= Kalenderjahr) jeweils einen Bonus

1. in Höhe von je 50 Punkten für die Maßnahmen 4.2., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 4.8. und
2. in Höhe von je 100 Punkten für die Maßnahmen 4.1. und 4.9.

4. Bonifizierbare Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen

4.1 Zahnvorsorge

Für einen Bonus anrechenbar sind:

- drei Vorsorgeuntersuchungen zwischen dem 6.-33. Lebensmonat,
- jeweils eine jährliche Untersuchung bis zum Alter von 6 Jahren,
- halbjährliche Vorsorgeuntersuchungen im Alter zwischen 7 und 18 Jahren (beide Halbjahresuntersuchungen sind nachzuweisen),
- eine jährliche Vorsorgeuntersuchung ab 18 Jahren.

4.2 Kinder und Jugendvorsorgemaßnahmen

Für einen Bonus anrechenbar sind:

- U7 – U11 sowie J1 und J2: Diese werden einzeln bonifiziert.

4.3 Krebsfrüherkennung

Für einen Bonus anrechenbar sind (nach den gesetzlichen Bestimmungen):

- Hautkrebsscreening
- Krebsfrüherkennungsuntersuchung
- Darmkrebsvorsorge
- Brustkrebsvorsorge

4.4 Check-Up

Für einen Bonus anrechenbar sind

- eine einmalige CheckUp-Untersuchung im Alterszeitraum zwischen 18 und 34 Jahren,
- CheckUp-Untersuchungen alle drei Jahre ab 35 Jahren.

4.5 Mutterschaftsvorsorge

Für einen Bonus anrechenbar sind sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschaftsrichtlinie, die im „Mutterpass“ vollständig dokumentiert sind. Der Bonus ist nach der Schwangerschaft einmalig anrechenbar.

4.6 Vollständiger Impfschutz

Für einen Bonus anrechenbar ist die ärztliche Bestätigung über den Nachweis einer Impfung.

4.7 Regelmäßige Bewegung

Für einen Bonus anrechenbar ist eine im Bonusjahr bestehende Jahresmitgliedschaft in einem Sportverein oder qualitätsgesicherten Fitness- oder Yoga-Studio.

4.8 Präventionskurs

Für einen Bonus anrechenbar ist die bestätigte Teilnahme (mindestens 80 %) an einem nach § 20 Absatz 5 SGB V zertifizierten Gesundheitskurs in den Präventionsbereichen Bewegung, Sucht- und Stressvermeidung.

4.9 Ernährungskurs oder BKK Programm

Für einen Bonus anrechenbar ist die bestätigte Teilnahme (mindestens 80 %) an einem nach § 20 Absatz 5 SGB V zertifizierten Ernährungskurs oder einem BKK VerbundPlus-eigenen Ernährungsprogramm.

Anlage zur Satzung (§ 15) Wahltarife Krankengeld

Teilnahme

1. Die BKK VerbundPlus bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an (zur Abgrenzung vom gesetzlichen Krankengeld hier Wahltarifkrankengeld genannt). Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersrente / grenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sie

a) in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens vierundzwanzig Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder

b) unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

2. Die Teilnahme zum Tarif können die, in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitglieder, monatlich durch schriftliche oder elektronische Willenserklärung gegenüber der BKK VerbundPlus erklären. Die Laufzeit des Tarifs beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der vollständigen, schriftlichen oder elektronischen Wahlerklärung bei der BKK VerbundPlus folgt; ein hiervon später liegender Beginn kann gewählt werden.

Laufzeit/Bindungsfrist

3. Die Mindestbindungsfrist an den Tarif beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue dreijährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der jeweiligen dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

Tarifende/Kündigung

4. Der Tarif kann ordentlich durch schriftliche oder elektronische Erklärung spätestens drei Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist gekündigt werden; maßgebend ist der Eingang der Erklärung bei der BKK VerbundPlus.

5. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht durch das Mitglied, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII, oder Zubilligung einer zeitlich unbegrenzten Sozialleistung mit Entgeltersatzfunktion (beispielsweise Altersrente) durch einen Sozialleistungsträger. Die schriftliche oder elektronische Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses bzw. dem Datum des Bewilligungsbescheids der Sozialleistung, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienerrhöhung um mehr als zehn v. H., bezogen jeweils auf ein Jahr der Mindestbindung, erfolgen.

Obliegenheiten der Teilnehmer

6. Die Mitglieder müssen die BKK VerbundPlus unverzüglich über nicht nur vorübergehende Änderungen ihres Einkommens oder ihrer Tätigkeit/Beschäftigung sowie den Bezug von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger mit Lohnersatzfunktion

informieren und auf Verlangen der BKK VerbundPlus aussagekräftige Nachweise vorlegen. Auf Verlangen der BKK VerbundPlus haben sie Auskünfte über die Höhe ihres Einkommens zu geben und Nachweise dazu vorzulegen.

7. Sie sind verpflichtet eine Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer gegenüber der BKK VerbundPlus nachzuweisen und die BKK VerbundPlus über eine Arbeitsaufnahme unverzüglich zu informieren.

8. Die §§ 60-62, 65, 66-67 SGB I gelten für die Durchführung dieses Tarifs entsprechend.

Prämien

9. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt, für den Personenkreis der Selbstständigen i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V und für den Personenkreis der unter anderem unständig Beschäftigten i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V:
Wahltarifkrankengeld

Kalendertäglich	10€	20€	30€	40€	50€
Prämie monatlich	10€	20€	30€	40€	50€

für den Personenkreis der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V:
Wahltarifkrankengeld

kalendertäglich	10€	20€	30€	40€	50€	60€	70€	80€	90€
Prämie monatlich	5€	10€	15€	20€	25€	30€	35€	40€	45€

10. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit des Tarifs zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Wechsels der Höhe des Wahltarifkrankengeldes nach den Absätzen 30 und 31 ist die für das neu vereinbarte Wahltarifkrankengeld zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Gültigkeit der neuen Wahltarifkrankengeldhöhe zu zahlen.

11. Während des Bezugs von Wahltarifkrankengeld sind die Prämien weiterhin zu entrichten.

12. Die Prämie wird jeweils im Voraus fällig, spätestens am 15. eines Monats für den Kalendermonat.

13. Die BKK VerbundPlus darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

Anspruch

14. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld muss eine Mitgliedschaft i. S. d. § 53 Abs. 6 SGB V zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und während der Arbeitsunfähigkeit bei der BKK VerbundPlus bestehen. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder inner-staatlichen Rechts.

15. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieses Tarifs entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der

Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V i.V.m. den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte.

16. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht frühestens mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit). Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Laufzeit des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Im Falle des Satzes zwei beginnt die Wartezeit erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit. Nach Ablauf der Wartezeit besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld:

1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit),
2. bei Mitgliedern, die nach dem KSVG versichert sind, ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit), längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt.

17. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit festgestellt wird, beginnt die Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.

18. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld sind die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der BKK VerbundPlus nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die BKK VerbundPlus kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den Medizinischen Dienst (MD) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.

19. Ein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht nicht bzw. ein bestehender Wahltarifkrankengeldanspruch endet

- mit dem letzten Tag der Teilnahme am Tarif
- wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträgern aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie beispielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird
- die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht,
- solange und soweit in der nach § 53 Abs. 6 SGB V definierten Beschäftigung/Tätigkeit Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt erzielt wird oder Arbeitseinkommen sonst (z.B. durch Angestellte) erzielt wird
- solange während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohne die Arbeitsunfähigkeit kein oder ein negatives Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt worden wäre
- wenn andere Sozialleistungen mit einkommensersetzender Funktion von Sozialleistungsträgern wie beispielsweise Altersrente, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII (betrifft u. a. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) bezogen werden,
- wenn überwiegend Einkünfte zur Alterssicherung wie in § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 5 EStG genannt bezogen werden
- mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
- mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der BKK VerbundPlus

20. Über das Anspruchsende hinaus zu Unrecht gezahltes Wahltarifkrankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen. Eine Verrechnung mit nachzuberechnenden Prämien ist zulässig.

21. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der / die Teilnehmer/in mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist. Für zurückliegende Zeiten besteht kein Leistungsanspruch, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt. Sofern eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 13. dieses Tarifs besteht und eingehalten wird, findet Absatz 21. keine Anwendung.

22. Die §§ 16 Abs. 1-3 und 4, 18 Abs. 1 Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen angewendet.

Zahlung

23. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch das Mitglied voraus. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes beginnt frühestens mit dem Tag der ärztlichen Feststellung, wenn der Nachweis rechtzeitig im Sinne des Absatzes 18 erbracht worden ist. Das Wahltarifkrankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Wahltarifkrankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

24. Im Rahmen dieses Tarifs wird für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder Wahltarifkrankengeld nur ausgezahlt, wenn auch ein gesetzliches Krankengeld durch die BKK VerbundPlus an den Teilnehmer ausgezahlt wird. Endet, ruht oder entfällt der Bezug des gesetzlichen Krankengeldes oder kommt aus sonstigem Grund kein gesetzliches Krankengeld zur Auszahlung, wird für jeden Tag, an dem kein Krankengeld bezogen wird, auch kein Wahltarifkrankengeld gezahlt. Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld endet, sobald wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer kein gesetzliches Krankengeld mehr zur Auszahlung kommt.

Dauer

25. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder in diesem Tarif besteht solange und soweit gesetzliches Krankengeld für diese Arbeitsunfähigkeit bezogen wird, längstens für 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren. Anspruch auf Krankengeld im Künstler-/Publizisten Tarif besteht bis maximal zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens für insgesamt 26 Wochen innerhalb von je drei Jahren. Die Dreijahresfrist richtet sich jeweils nach der gesetzlichen Blockfrist.

Höhe

26. Die Höhe des Wahltarifkrankengeldes können
1. die in § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 € - Schritten bis zu 50 € kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf zusammen mit dem Höchstkrankengeld nach § 47 Abs. 1 S.1 SGB V 70% des durchschnittlichen, kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet der BKK VerbundPlus eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
 2. die nach dem KSVG Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 € - Schritten bis zu 90 € kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf 70% des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet der BKK VerbundPlus eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

27. Die BKK VerbundPlus kann die Angaben des Versicherten zum Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen jederzeit überprüfen. Bei Einkommensveränderungen gelten die Vorgaben der Absätze 30 und 31.

28. Das Mitglied hat zu Beginn des Tarifs auf der Teilnahmeerklärung die Höhe seines Wahltarifkrankengelds zu wählen und eine Erklärung über die Höhe seines entfallenden Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens abzugeben.

29. Das Mitglied hat auf Verlangen der BKK VerbundPlus sein Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z.B. Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen. Dazu kann die BKK VerbundPlus auch auf Unterlagen des Mitglieds, die der BKK VerbundPlus im Rahmen der jährlichen Beitragsberechnung für eine freiwillige Versicherung vorliegen, zurückgreifen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens oder eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der hauptberuflichen Selbständigkeit, hauptberuflichen Ausübung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, der berufsmäßigen Ausübung der unständigen Beschäftigung bzw. der Aufnahme einer nicht befristeten Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet ist der BKK VerbundPlus unverzüglich anzuzeigen. Beim Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Sinne dieses Tarifs erfolgt analog der Regelungen und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Wechsel

30. Eine Änderung der Höhe des Wahltarifkrankengeldes (Wahltarifkrankengeldstufen) ist durch schriftliche oder elektronische Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die dreijährige Mindestbindungsfrist unberührt. Ein Wechsel ist – vorbehaltlich des Absatzes 31 – höchstens einmal pro Tarifjahr möglich. Die Wahl kann unter den Wahltarifkrankengeldstufen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden; dazu ist das neue Netto-Arbeitseinkommen/Netto-Arbeitsentgelt auf der Wahlerklärung zu bestätigen und auf Verlangen der BKK VerbundPlus nachzuweisen. Die Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der BKK VerbundPlus folgenden übernächsten Kalendermonat. Sofern zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels in eine leistungsausweitende Wahltarifkrankengeldstufe Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Laufzeit der neuen Wahltarifkrankengeldstufe frühestens mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats beginnen; der bisherige Tarif wird solange fortgeführt. Der Anspruch auf das erhöhte Wahltarifkrankengeld beginnt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von jeweils drei Monaten gerechnet ab dem Beginn der Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe. Die erhöhte Prämie ist nach Ablauf der Wartezeit zu zahlen.

31. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Wahltarifkrankengeldstufe hat zu erfolgen, wenn die Einnahmen die in Absatz 26 genannten Grenzen unterschreiten, solange zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Die neue Wahltarifkrankengeldstufe gilt ab Beginn des übernächsten Kalendermonats, der der Feststellung der BKK VerbundPlus über das Unterschreiten folgt; eine Wartezeit im Sinne des Absatzes 16 besteht in diesen Fällen nicht. Sollte dies während der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, beginnt die Laufzeit des neuen (niedrigeren) Tarifs mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats.



Anlage zur Satzung: Änderung der Satzung

Lfd. Nr.	Sitzung Verwaltungs-rat	Genehmigung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung Datum/Aktenzeichen	Geänderte Paragraphen	Mit Wirkung am	Art der Änderung
1.	14.07.2022	31.10.2022 / 213 – 10204#00024#0001	Art. I § 14a (5) § 14b	Am Tag nach der Bekanntmachung (T. n. d. B.) T. n. d. B.	gestr. geänd.
2.	08.12.2022	19.12.2022 / 213 – 10204#0002#0003	Art. I § 9	01.01.2023	geänd.
3.	11.12.2023	16.01.2024 / 213 – 10204#00024#0006	Art. I § 12 Abs. 6 Nr. 4 S. 5 § 12a S. 6 § 16f Anl. Zu § 15, Ziff. 2, 4, 5, 30	T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B.	gestr. geänd. ergänzt geänd.
4.	11.12.2023	10.01.2024 / 112 – 10303#00043#0001	Art. I § 2 (10) § 2 (11) § 4 (2) Nr. 9 Anl. zu § 2, Ziff. II, Nr. 1 S. 1 und S. 2	T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B.	geänd. ergänzt ergänzt geänd.
5.	02.07.2024	01.08.2024 / 213 – 10204#0024#00009	Art. I § 12 Abs. 5 Nr. 2b § 14 Abs. 2 Nr. 1 § 14 Abs. 7 Anl. zu § 14 Nr. 4.7 § 16d	T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B.	geänd. ergänzt ergänzt & gestr. geänd. ergänzt
6.	02.07.2024	30.07.2024 / 213 – 10204#00024#0010	Art. I § 6 Abs. 3 § 13d Abs. 6 § 13e	T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B.	ergänzt ergänzt eingef.
7.	02.07.2024	11.07.2024 / 213 – 10204#00024#0011	Art. I § 9	01.08.2024	geänd.
8.	12.12.2024	19.12.2024 / 213 – 10204#00024#0012	Art. I § 9 § 11	01.01.2025 01.01.2025	geänd. geänd.
9.	24.03.2025	27.03.2025 / 213 – 10204#00024#0013	Art. I § 9	01.04.2025	geänd.
10.	08.07.2026	27.08.2026 / 213 – 10204#00024#0014	Art. I § 1 § 12 Abs. 3 Nr. 1 § 12 Abs. 5 Nr. 3 § 12a § 13d Abs. 7 § 14 Abs. 1 Nr. 1 § 14 Abs. 1 Nr. 5 § 14a § 16 S. 2 § 16b Abs. 1 Nr. 1 S. 2 § 16b Abs. 2 § 16c Abs. 2 § 16d § 16f S. 3 § 16f S. 4 § 16h Anl. zu § 1 S. 1 Anl. zu § 1 Nr. 9 Anl. zu § 14 Nr. 4.2	T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. 01.01.2027 T. n. d. B. 01.01.2027 T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. T. n. d. B. 01.01.2027	ersetzt ersetzt ergänzt neu gefasst eingef. ergänzt ergänzt eingef. eingef. geänd. geänd. gestr. neu gefasst ersetzt ersetzt eingef. ersetzt gestr. gestr.